Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6787**

16. Wahlperiode 24. 10. 2007

Antrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Jürgen Trittin, Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Rainder Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

UN-Wanderarbeiterkonvention endlich ratifizieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Modelle zur legalen, temporären, zirkulären und dauerhaften Migration sind der wichtigste Beitrag zur Bekämpfung illegaler Migration und den damit verbundenen Risiken wie z. B. Ausbeutung, Menschenhandel oder Zwangsarbeit. Gleichzeitig bedürfen Migrantinnen und Migranten einem umfassenden Schutz der internationalen Staatengemeinschaft, da sie auf Grund ihrer spezifischen Lage häufiger Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind.

Einen wichtigen Beitrag zu einer solchen menschenrechtlichen Absicherung der Arbeitsmigration leistet das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (UN-Wanderarbeiterkonvention). Diese Konvention wurde bereits 1990 von der UN-Generalversammlung verabschiedet aber bislang noch nicht von Deutschland ratifiziert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die UN-Wanderarbeiterkonvention zu unterzeichnen und dem Bundestag zur Ratifikation vorzulegen;
2. sich auch innerhalb der Europäischen Union für die Ratifikation einzusetzen, da somit die menschenrechtliche Komponente der EU-Migrationspolitik gestärkt werden kann;
3. dafür Sorge zu tragen, dass schon jetzt, auch vor der Ratifizierung der UN-Wanderarbeiterkonvention, die folgenden Forderungen umgesetzt werden: So sollten die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in alle menschenrechtlichen Staatsberichtsverfahren systematisch einbezogen werden. Insbesondere die Berichterstattung über die Lage von Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, ist bisher nicht ausreichend;
4. eine Informationspflicht aller staatlichen Stellen einzuführen, durch die Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus über ihre Rechte informiert werden;

5. dafür zur sorgen, dass eine zentrale Beratungs- und Dokumentationsstelle eingerichtet wird, die Menschenrechtsverletzungen an Migrantinnen und Migranten dokumentiert. Diese zentrale Stelle könnte bei den Wohlfahrtsverbänden oder Sozialpartnern angesiedelt werden;
6. sich dafür einzusetzen, dass öffentliche Stellen, die eine sozialrechtliche Aufgabe übernehmen, von der Wahrung ordnungsrechtlicher Aufgaben befreit werden. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten. Um Migrantinnen und Migranten einen selbstverständlichen Zugang zu diesen Einrichtungen zu ermöglichen, dürfen diese nicht zu einer Datenübermittlung an Ausländerbehörden verpflichtet sein;
7. auch unabhängig von der Ratifikation der UN-Wanderarbeiterkonvention ihren Verpflichtungen aus menschenrechtlichen Verträgen nachzukommen und die sozialen Rechte am Arbeitsplatz aller in Deutschland lebenden Menschen, auch illegaler Migrantinnen und Migranten, zu schützen;
8. sicherzustellen, dass – sowie es das internationale Recht vorsieht – alle Kinder, unabhängig ob sie legal oder illegal in Deutschland leben, einen Zugang zu Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern gesetzlich klargestellt wird, dass keine Meldepflicht der Schulen an die Ausländerbehörden besteht.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Innerhalb der Europäischen Union steht das Thema Migration oben auf der politischen Agenda. Konkret kreist die Debatte um die Frage, wie sich die Migration nach Europa besser steuern lässt. Daher werden derzeit intensive Debatten über Möglichkeiten der legalen Arbeitsmigration nach Europa geführt.

Ende 2006 hat sich der Europäische Rat darauf geeinigt, vorerst lediglich temporäre, somit zeitlich begrenzte Formen der legalen Arbeitsmigration nach Europa zu ermöglichen, und er hat die Europäische Kommission aufgefordert, bis Juni 2007 Vorschläge dazu auszuarbeiten. Gleichzeitig betonte der Rat jedoch, dass ausschließlich die nationalen Regierungen über den Zugang von Arbeitsmigrantinnen und -migranten zu ihren Arbeitsmärkten bestimmten sollen.

Diese zeitlich begrenzten Formen der Arbeitsmigration sollen der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Arbeitsmärkte der EU-Mitgliedstaaten in einem Wandlungsprozess befinden, der die Zuwanderung zusätzlicher Arbeitskräfte dringend erforderlich macht. Zugleich wird von der temporären Migration angenommen, dass sie zur Entwicklung in den Herkunftsstaaten der Migranten beisteuert.

Allgemein gilt jedoch, dass sich die Zielländer im Prozess der Öffnung für neue Formen der legalen Arbeitsmigration den menschenrechtlichen Anforderungen bewusst sein müssen. Somit wird auch von Deutschland erwartet, sich für eine Einhaltung der menschenrechtlichen Anforderungen von Arbeitsmigration zu engagieren, so wie es die UN-Wanderarbeiterkonvention vorsieht.

Die Bundesregierung begründet ihre ablehnende Haltung gegenüber der Ratifizierung dieser Konvention folgendermaßen: Die Wanderarbeiterkonvention führe zu einer Gleichstellung von irregulären und regulären Migrantinnen und

Migranten und schaffe somit Anreize für die irreguläre Migration; den Staaten würden ihre Möglichkeiten genommen, den Zugang und den Aufenthalt von Wanderarbeitern in ihrem Staatsgebiet wirksam zu gestalten; der Personenkreis der zu schützenden Personen sei zu weit; die Konvention enthalte technische Details ohne diese zu konkretisieren; die Konvention enthalte zudem Regelungen, die mit dem deutschen Recht nicht übereinstimmen. Schließlich argumentiert die Bundesregierung auch, dass sie isoliert von den anderen europäischen Staaten handeln würde, wenn Deutschland die Konvention als einziger EU-Mitgliedstaat ratifiziert. Dies würde einem Harmonisierungsprozess auf europäischer Ebene konträr gegenüberstehen.

Diese Vorbehalte halten einer genaueren Prüfung nicht stand. Die Wanderarbeiterkonvention geht nicht über den durch andere menschenrechtliche Verträge garantierten Schutz für Migrantinnen und Migranten hinaus. Zudem schafft sie keine Anreize zur irregulären Migration, sie erkennt lediglich an, dass auch Irreguläre unveräußerliche Menschrechte haben, die ein Staat achten muss. Es lässt sich aus der Konvention auch nicht ableiten, dass der Kreis der zu schützenden Personen zu weit ist, da diese Personen im Rahmen des Migrationsprozesses eines besonderen Schutzes bedürfen. Gleichzeitig betont die Konvention das Recht der einzelnen Staaten, den Zugang zu ihrem Staatsgebiet und zu ihrem Arbeitsmarkt frei zu regeln. Die Tatsache, dass die Konvention neben menschenrechtlichen Grundsätzen auch technische Details enthält, entspricht dem, was auch in anderen internationalen Menschrechtsverträgen üblich ist. Zudem steht die Ratifizierung der Wanderarbeiterkonvention auch nicht den europäischen Harmonisierungsbestrebungen der Migrationpolitik entgegen.

Die UN-Wanderarbeiterkonvention hat vielmehr eine klarstellende Funktion, indem sie aufzeigt, welche speziellen Gewährleistungen sich aus den allgemeinen Menschenrechten für Migrantinnen und Migranten ergeben.

Der Schutz der Konvention bezieht sich auf Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer sowie ihre Familien, d. h. all diejenigen Migrantinnen und Migranten, die in einem Land wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie arbeiten wollen, bereits arbeiten oder gearbeitet haben. Zudem erstreckt sich der Schutz durch die Konvention auf den gesamten Prozess der Migration und adressiert somit Staaten in ihrer Funktion als Herkunfts-, Transit-, oder Zielland. Die Konvention erkennt an, dass bestimmte fundamentale Rechte auch für diejenigen, die sich illegal in einem Land aufhalten oder arbeiten, gewahrt werden müssen. Bei der Bestimmung des Schutzumfanges unterscheidet die Konvention zwischen regulären und irregulären Migrantinnen und Migranten.

Konkret schreibt die Konvention eine umfassende Informationspflicht der Vertragsstaaten gegenüber allen Migrantinnen und Migranten hinsichtlich ihrer Rechte und die Vorraussetzungen der Einreise und des Aufenthaltes vor. Damit erkennt sie an, dass gerade Migrantinnen und Migranten in einem fremden Land mit fremder Sprache häufig über ihre Rechte nicht ausreichend informiert sind. Die Auskünfte sollen in den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten kostenlos und in einer für die Migrantin oder den Migranten verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Zudem sieht die Konvention ein Staatenberichtsverfahren vor. Die Vertragsstaaten sind somit aufgefordert, einem spezialisierten Vertragsorgan über die Verwirklichung der Rechte von Migrantinnen und Migranten zu berichten.

Es gilt jedoch grundsätzlich zu bedenken: Unabhängig von den Vorteilen, die die temporäre Migration bringen kann, wenn die menschenrechtlichen Anforderungen erfüllt werden, gilt es jedoch, diese zeitlich begrenzten Migrationskanäle mit Möglichkeiten der permanenten Migration zu ergänzen. Geschieht dies nicht, werden Menschen mit der Absicht dauerhafter Einwanderung über die Wege zeitlich begrenzter Migration einwandern. Dies allerdings wäre ein Zu-

rück in die gescheiterte deutsche „Gastarbeiterlogik“ der sechziger Jahre. Ein fortschrittlicher migrationspolitischer Ansatz muss daher auch auf diejenigen eingehen, die eine dauerhafte Immigration anstreben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333